

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 2/2016

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU 26. Februar 2016

Herausgeber:
Präsident der Universität Koblenz-Landau
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
www.uni-koblenz-landau.de/uni/publikationen/mitteilungsblatt

<i>TAG</i>	<i>INHALT</i>	<i>SEITE</i>
<i>19. Januar 2016</i>	<i>Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Koblenz</i>	<i>3</i>
<i>23. Februar 2016</i>	<i>Vierzehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>4</i>
<i>23. Februar 2016</i>	<i>Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>10</i>
<i>23. Februar 2016</i>	<i>Zwölfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>15</i>
<i>23. Februar 2016</i>	<i>Elfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>24</i>
<i>23. Februar 2016</i>	<i>Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Computervisualistik an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>28</i>
<i>23. Februar 2016</i>	<i>Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Informatik an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>29</i>
<i>23. Februar 2016</i>	<i>Prüfungsordnung für Studierende des Masterstudiengangs „Germanistik: Dynamiken der Vermittlung“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>30</i>
<i>23. Februar 2016</i>	<i>Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau</i>	<i>60</i>

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Koblenz

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Koblenz hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 Buchst. b), § 112 Abs. 2 Satz 2 und § 115 a Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) i. d. F. vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, i. V. m. § 6 Abs. 1 der Satzung des Studierendenwerks vom 25. Juni 2012 (StAnz. Nr. 22 S. 1216 ff.) die nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Das fachlich zuständige Ministerium hat die geänderte Beitragsordnung gemäß § 116 Abs. 2 Satz 1 HochSchG am 05.01.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Koblenz vom 25. April 1980 (StAnz. S.565), zuletzt geändert am 28.04.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 3/2015, S. 65), wird hiermit wie folgt geändert:

§ 3

Höhe der Sozialbeiträge

Die Sozialbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Studierenden der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, und der Hochschule Koblenz, Standort Koblenz
89,00 Euro
+ Semesterticket 85,00 Euro
2. für die Studierenden der Hochschule Koblenz, Standort Höhr-Grenzhausen
40,00 Euro
+ Semesterticket 85,00 Euro
3. für die Studierenden der Hochschule Koblenz, Standort Remagen
89,00 Euro
+ Semesterticket 130,48 Euro
4. für Fernstudierende 89,00 Euro

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2016 / 2017 in Kraft.

Koblenz, den 19.01.2016

Prof. Dr. Jürgen Kremer
Vorsitzender des Verwaltungsrates
des Studierendenwerks Koblenz

**Vierzehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 23. Februar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 5: Erziehungswissenschaften, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, 7: Natur- und Umweltwissenschaften und 8: Psychologie unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 23. Februar 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 6. Juli 2009 (Staatsanzeiger S. 1327), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (Mitteilungsblatt 5/2015 der Universität Koblenz-Landau, S. 16), wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Vierzehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 23. Februar 2016

Der Prodekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Henning Pätzold

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Christian Bermes

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Prodekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Die Dekanin des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Der Prodekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Manfred Schmitt

Anhang

(zu Artikel 1)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. In Nummer „14. Evangelische Religionslehre Landau“ erhält Modul 4 folgende Fassung:

”	Modul 4: Einführung in die Kirchengeschichte					8 Leistungspunkt
4.1	Einführung in die Kirchengeschichte (V)	Pflicht	3	2		
4.2	Lektüre von Quellentexten zu einer kirchengeschichtlichen Epoche (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Fachdidaktik: Kirchengeschichte im Religionsunterricht (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Klausur Hausarbeit	Dauer: 60 Minuten oder Dauer: 2 Wochen“			

2. Nummer „18. Geschichte Koblenz“ erhält folgende Fassung:

„18. Geschichte Koblenz**Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

20 - 32 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

18 - 28 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

2 - 4 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

Besondere Bestimmungen für den schulartspezifischen Schwerpunkt Grundschule bzw. Förderschule:

Es sind die Pflichtmodule 1 und 6 zu absolvieren.

Darüber hinaus sind aus den Wahlpflichtmodulen 2 – 5 die Module 2 oder 3 sowie 4 oder 5 zu wählen.

Wird die Veranstaltung 2.3 bzw. 3.3 besucht, entfallen die Veranstaltungen 4.3 und 4.4 bzw. 5.3 und 5.4.

Wird die Veranstaltung 2.3 bzw. 3.3 nicht besucht, sind die Veranstaltungen 4.3 und 4.4 bzw. 5.3 und 5.4 zu belegen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft					6 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: keine</i>					
1.1	Einführung in die Geschichtswissenschaft (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Historisches Denken und historische Methode (Ü)	Pflicht	4	2		X
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten		
	Modul 2: Basismodul Alte Geschichte					14 Leistungspunkte, wenn drei Veranstaltungen absolviert wurden 11 Leistungspunkte, wenn zwei Veranstaltungen absolviert wurden
	<i>Wahlpflichtmodul für GS, FöS Pflichtmodul für RS plus, Gym</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.2: Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>					
2.1	Alte Geschichte (V)	Pflicht	6	2		X
2.2	Alte Geschichte (PS)	Pflicht	5	3		
	<i>Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 2.3 oder 3.3. Wird die Veranstaltung 2.3 absolviert, entfällt die Veranstaltung 3.3. Wird die Veranstaltung 2.3 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 3.3 zu belegen.</i>					
2.3	Alte Geschichte (Ü)	Wahl- pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen		
	Modul 3: Basismodul Mittelalter					14 Leistungspunkte, wenn drei Veranstaltungen absolviert wurden 11 Leistungspunkte, wenn zwei Veranstaltungen absolviert wurden
	<i>Wahlpflichtmodul für GS, FöS Pflichtmodul für RS plus, Gym</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 3.2: Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>					
3.1	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	6	2		X
3.2	Mittelalterliche Geschichte (PS)	Pflicht	5	3		
	<i>Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 2.3 oder 3.3. Wird die Veranstaltung 2.3 absolviert, entfällt die Veranstaltung 3.3. Wird die Veranstaltung 2.3 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 3.3 zu belegen.</i>					
3.3	Mittelalterliche Geschichte (Ü)	Wahl- pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen		

	Modul 4: Basismodul Frühe Neuzeit (16.–18. Jh.)		14 Leistungspunkte, wenn vier Veranstaltungen absolviert wurden			
	<i>Wahlpflichtmodul für GS, FöS</i>		13 bzw. 12 Leistungspunkte, wenn drei Veranstaltungen absolviert wurden,			
	<i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i>		11 Leistungspunkte, wenn zwei Veranstaltungen absolviert wurden			
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 4.2:</i>		<i>Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>			
4.1	Neuere Geschichte (V)	Pflicht	6	2		X
4.2	Neuere Geschichte (PS)	Pflicht	5	3		
	<p><i>Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 4.3 oder 5.3. und entweder die Wahlpflichtveranstaltung 4.4 oder 5.4</i> <i>Wird die Veranstaltung 4.3 absolviert, entfällt die Veranstaltung 5.3.</i> <i>Wird die Veranstaltung 4.4 absolviert, entfällt die Veranstaltung 5.4.</i> <i>Wird die Veranstaltung 4.3 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 5.3 zu belegen.</i> <i>Wird die Veranstaltung 4.4 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 5.4 zu belegen.</i></p>					
4.3	Neuere Geschichte (Ü)	Wahlpflicht	2	2	X	
4.4	Exkursion / Archivbesuch	Wahlpflicht	1	--	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
	Modul 5: Basismodul Neueste Geschichte (19./20. Jh.)		14 Leistungspunkte, wenn vier Veranstaltungen absolviert wurden			
	<i>Wahlpflichtmodul für GS, FöS</i>		13 bzw. 12 Leistungspunkte, wenn drei Veranstaltungen absolviert wurden			
	<i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i>		11 Leistungspunkte, wenn zwei Veranstaltungen absolviert wurden.			
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.2:</i>		<i>Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>			
5.1	Neueste Geschichte (V)	Pflicht	6	2		X
5.2	Neueste Geschichte (PS)	Pflicht	5	3		
	<p><i>Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 4.3 oder 5.3. und entweder die Wahlpflichtveranstaltung 4.4 oder 5.4</i> <i>Wird die Veranstaltung 4.3 absolviert, entfällt die Veranstaltung 5.3.</i> <i>Wird die Veranstaltung 4.4 absolviert, entfällt die Veranstaltung 5.4.</i> <i>Wird die Veranstaltung 4.3 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 5.3 zu belegen.</i> <i>Wird die Veranstaltung 4.4 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 5.4 zu belegen.</i></p>					
5.3	Neueste Geschichte (Ü)	Wahlpflicht	2	2	X	
5.4	Exkursion / Archivbesuch	Wahlpflicht	1	-	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
	Modul 6: Basismodul Geschichtsdidaktik		9 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 sowie aus einem Modul der Basismodule 2 bis 5</i>					
6.1	Geschichtsdidaktik (PS)	Pflicht	6	2	X	

6.2	Geschichtsdidaktik (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur für GS / FöS	Dauer: 90 Minuten			
		Hausarbeit für RS plus / Gym	Dauer: 2 Wochen“			

**Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt
an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus,
das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 23. Februar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 5: Erziehungswissenschaften, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, 7: Natur- und Umweltwissenschaften und 8: Psychologie unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 23. Februar 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien vom 10. Oktober 2010 (Staatsanzeiger S. 1800), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (Mitteilungsblatt 5/2015 der Universität Koblenz-Landau, S. 23) wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 23. Februar 2016

Der Prodekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Henning Pätzold

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Christian Bermes

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Prodekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Die Dekanin des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Der Prodekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Manfred Schmitt

Anhang

(zu Artikel 1)

- I. In Anhang „A. Masterstudiengang Grundschule“, Nummer „1. Grundschulbildung Koblenz“ werden in der Überschrift von Modul 8 die Worte „Teilnahmevoraussetzung für 8.3: Bestehen der Studienleistung in 8.1 und Teilnahme an 8.2“ gestrichen und die Module 15 und 20 erhalten die folgende Fassung:

„		Wahlpflichtmodul 15: Primarstufenbezogene Didaktik des Sports (Vertiefungsmodul für Sportstudenten)				8 Leistungspunkte	
<i>4 der 5 folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>							
15.1	Bewegen an und mit Geräten (S/Ü)	Wahlpflicht	1	1	x		
15.2	Bewegen im Wasser (S/Ü)	Wahlpflicht	1	1	x		
15.3	Laufen, Springen, Werfen/Stoßen (S/Ü)	Wahlpflicht	1	1	x		
15.4	Bewegung im Rhythmus und zur Musik (S/Ü)	Wahlpflicht	1	1	x		
15.5	Mit- und gegeneinander Spielen (S/Ü)	Wahlpflicht	1	1	x		
<i>Zwei der drei folgenden (im BA- Studium nicht gewählten) grundschulspezifischen Wahlpflichtveranstaltungen:</i>							
15.6	Fitness und Gesundheitssport (S/Ü)	Wahlpflicht	2	1			
15.7	Entwicklung motorischer Grundfähigkeiten (S/Ü)	Wahlpflicht	2	1			
15.8	Projekt (Pro)	Wahlpflicht	2	2			
Modulprüfung:		In den zwei aus 15.6 bis 15.8 gewählten Veranstaltungen: Bei der Wahl von 15.6 und 15.7: Praktische Prüfung (Lehrpraxis) Dauer: jeweils 30 Minuten bei der Wahl von 15.8: Schriftliche Portfolio-Prüfung Dauer: 2 Wochen“					

„		Wahlpflichtmodul 20: Primarstufenbezogene Didaktik des Sports (Basismodul)				8 Leistungspunkte	
20.1	Bewegung, Ernährung und Gesundheit (V)	Pflicht	4	2			
<i>Es sind die Veranstaltungen 20.2 bis 20.5 zu wählen oder zwei aus den Veranstaltungen 20.2 bis 20.5 und die Veranstaltung 20.6</i>							
20.2	Didaktik elementarer Bewegungsfelder: Bewegen an und mit Geräten (S/Ü)	Wahlpflicht	1	1	X (wenn keine Modulteilprüfung)		
20.3	Didaktik elementarer Bewegungsfelder: Laufen, Springen, Werfen/Stoßen (S/Ü)	Wahlpflicht	1	1	X (wenn keine Modulteilprüfung)		

20.4	Didaktik elementarer Bewegungsfelder: Bewegen im Rhythmus und zur Musik (S/Ü)	Wahlpflicht	1	1	X (wenn keine Modulteilprüfung)	
20.5	Didaktik elementarer Bewegungsfelder: Mit- und gegeneinander Spielen (S/Ü)	Wahlpflicht	1	1	X (wenn keine Modulteilprüfung)	
20.6	Bewegung, Ernährung, Gesundheit und ihr komplexes Zusammenwirken (S)	Wahlpflicht	2	2		
<p>3 Modulteilprüfungen:</p> <p>20.1: Klausur Dauer: 60 Minuten</p> <p>Bei Wahl von 20.2 bis 20.5: In zwei der vier Veranstaltungen Praktische Prüfung Dauer: jeweils 30 Minuten oder Praktische Prüfung Dauer: jeweils 30 Minuten (Lehrprobe)</p> <p>Bei Wahl von zwei aus 20.2 bis 20.5 und 20.6: In einer der 2 Veranstaltungen aus 20.2 bis 20.5 Praktische Prüfung Dauer: 30 Minuten oder Praktische Prüfung Dauer: 30 Minuten und (Lehrprobe) in der Veranstaltung 20.6 Praktische Prüfung Dauer: 30 Minuten“ (Lehrprobe)</p>						

II. In Anhang „D. Masterstudiengang Gymnasien“ wird wie folgt geändert:

1. Nummer „12. Französisch Landau“ wird wie folgt geändert:

a) Nach der Zeile 11.2 wird folgende Zeile neu eingefügt:

„	<p>Wird in der Veranstaltung 11.3 „Sprachwissenschaft“ belegt, so muss in den Veranstaltungen 13.1 oder 13.2. ein Hauptseminar zur „Literaturwissenschaft“ gewählt werden.</p> <p>Wird in der Veranstaltung 11.3 „Literaturwissenschaft“ belegt, so muss in den Veranstaltungen 13.1 oder 13.2. ein Hauptseminar zur „Sprachwissenschaft“ gewählt werden.“</p>
---	--

b) Modul 13 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Überschrift von Module 13 wird folgende Zeile neu eingefügt:

„	<p>Wurde in der Veranstaltung 11.3 „Sprachwissenschaft“ belegt, so muss in den Veranstaltungen 13.1 oder 13.2. ein Hauptseminar zur „Literaturwissenschaft“ gewählt werden.</p> <p>Wurde in der Veranstaltung 11.3 „Literaturwissenschaft“ belegt, so muss in den Veranstaltungen 13.1 oder 13.2. ein Hauptseminar zur „Sprachwissenschaft“ gewählt werden.“</p>
---	--

bb) In der Zeile 13.4 wird in der Spalte „Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung“ das Wort „Sprachwissenschaft“ durch das Wort „Literaturwissenschaft“ ersetzt und in der folgenden Zeile wird nach dem Wort „Prüfung“ folgende Fußnote 1 eingefügt:

„¹ Die mündliche Prüfung umfasst die Bereiche der Literatur- und Sprachwissenschaft.“

2. In Nummer „15. Geschichte Koblenz“ werden im Absatz vor der Tabelle in Satz 1 die Worte „ausreichende Lateinkenntnisse (Latinum bzw. Staatliche Ergänzungsprüfung).“ durch die Worte „hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, von denen eine Latein sein muss (Latinum bzw. Staatliche Ergänzungsprüfung auf Latinums-Niveau).“ ersetzt.

**Zwölfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 23. Februar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften und 7: Natur- und Umweltwissenschaften unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 23. Februar 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau vom 01. März 2012 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2012, S. 24), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 5/2015, S. 31) wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Zwölfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 23. Februar 2016

Der Prodekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Henning Pätzold

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Christian Bermes

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Prodekan des Fachbereichs 6
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Die Dekanin des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

ANHANG

(zu Artikel 1)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. Nummer „13. Geschichte Koblenz“ erhält folgende Fassung:

„13. Geschichte Koblenz**Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Grundschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	20 SWS
davon entfallen auf die Pflichtmodule	18 SWS
und auf die Wahlpflichtmodule	2 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	26 - 28 SWS
davon entfallen auf die Pflichtmodule	17 SWS
und auf die Wahlpflichtmodule	9 - 11 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	32 - 34 SWS
davon entfallen auf die Pflichtmodule	21 SWS
und auf die Wahlpflichtmodule	11 - 13 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Förderschulen und an Realschulen plus sind hinreichende Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, von denen eine durch Latein (Latinum bzw. Staatliche Ergänzungsprüfung) ersetzt werden kann. Für die Aufnahme des Studiums mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Gymnasien werden darüber hinaus hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, von denen eine Latein sein muss (Latinum bzw. Staatliche Ergänzungsprüfung auf Latinums-Niveau) vorausgesetzt. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft					6 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für alle Lehrämter</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: keine</i>					
1.1	Einführung in die Geschichtswissenschaft (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Historisches Denken und historische Methode (Ü)	Pflicht	4	2		X
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten		

	Modul 2: Basismodul Alte Geschichte				14 Leistungspunkte	
	<i>Wahlpflichtmodul für RS plus, Gym¹</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.2: Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>					
2.1	Alte Geschichte (V)	Pflicht	6	2		X
2.2	Alte Geschichte (PS)	Pflicht	5	3		
2.3	Alte Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
	Modul 3: Basismodul Mittelalter				14 Leistungspunkte, wenn drei Veranstaltungen absolviert wurden	
	<i>Pflichtmodul für GS</i>					
	<i>Wahlpflichtmodul für RS plus, Gym¹</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 3.2: Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>					
3.1	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	6	2		X
3.2	Mittelalterliche Geschichte (PS)	Pflicht	5	3		
Für GS: Entweder die Wahlpflichtveranstaltung 3.3 oder die Wahlpflichtveranstaltungen 4.3. und 4.4. Wird die Veranstaltung 3.3 absolviert, entfallen die Veranstaltungen 4.3. und 4.4. Wird die Veranstaltung 3.3 nicht absolviert, sind die Veranstaltungen 4.3 und 4.4 zu belegen.						
3.3	Mittelalterliche Geschichte (Ü)	Pflicht (RS plus, Gym) Wahl- pflicht (GS)	3	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
	Modul 4: Basismodul Frühe Neuzeit (16.–18. Jh.)				14 Leistungspunkte, wenn vier Veranstaltungen absolviert wurden	
	<i>Pflichtmodul für GS</i>					
	<i>Wahlpflichtmodul für RS plus, Gym¹</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 4.2: Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>					
4.1	Neuere Geschichte (V)	Pflicht	6	2		X
4.2	Neuere Geschichte (PS)	Pflicht	5	3		
Für GS: Entweder die Wahlpflichtveranstaltung 3.3 oder die Wahlpflichtveranstaltungen 4.3 und 4.4. Wird die Veranstaltung 3.3 absolviert, entfallen die Veranstaltungen 4.3. und 4.4. Wird die Veranstaltung 3.3 nicht absolviert, sind die Veranstaltungen 4.3 und 4.4 zu belegen.						
4.3	Neuere Geschichte (Ü)	Wahl- pflicht (GS)	2	2	X	

4.4	Exkursion / Archivbesuch	Wahlpflicht (GS)	1	--	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
Modul 5: Basismodul Neueste Geschichte (19./20. Jh.)		14 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.2: Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>						
5.1	Neueste Geschichte (V)	Pflicht	6	2		X
5.2	Neueste Geschichte (PS)	Pflicht	5	3		
5.3	Neueste Geschichte (Ü)	Pflicht	2	2	X	
5.4	Exkursion / Archivbesuch	Pflicht	1	-	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
Modul 6: Basismodul Geschichtsdidaktik		9 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für alle Lehrämter</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 sowie aus einem Modul der Basismodule 2 bis 5</i>						
6.1	Geschichtsdidaktik (PS)	Pflicht	6	2	X	
6.2	Geschichtsdidaktik (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Klausur für GS	Dauer: 90 Minuten			
		Hausarbeit für RS / Gym	Dauer: 2 Wochen			
Modul 7: Aufbaumodul Alte Geschichte		9 Leistungspunkte				
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus²</i>						
7.1	Alte Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
7.2	Alte Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
Modul 8: Aufbaumodul Mittelalter		9 Leistungspunkte				
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus²</i>						
8.1	Mittelalterliche Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
Modul 9: Aufbaumodul Neuzeit		9 Leistungspunkte				
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus²</i>						
9.1	Neuzeit (S)	Pflicht	4	2		

9.2	Neuzeit (V)	Pflicht	5	2		X
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
Modul 10: Aufbaumodul Geschichtsdidaktik		6 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
10.1	Geschichtsdidaktik (S)	Pflicht	6	2	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten			
Modul 7: Aufbaumodul Alte Geschichte		12 Leistungspunkte				
<i>Wahlpflichtmodul für Gym³</i>						
7.1	Alte Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
7.2	Alte Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
7.3	Alte Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
Modul 8: Aufbaumodul Mittelalter		12 Leistungspunkte				
<i>Wahlpflichtmodul für Gym³</i>						
8.1	Mittelalterliche Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
8.3	Mittelalterliche Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
Modul 9: Aufbaumodul Neuzeit		12 Leistungspunkte				
<i>Wahlpflichtmodul für Gym³</i>						
9.1	Neuzeit (S)	Pflicht	4	2		
9.2	Neuzeit (V)	Pflicht	5	2		X
9.3	Neuzeit (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
Modul 11: Aufbaumodul Längsschnitt Internationale Geschichte		12 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
11.1	Längsschnitt Internationale Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
11.2	Längsschnitt Internationale Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
11.3	Längsschnitt Internationale Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			

¹ Aus den Modulen 2 bis 4 ist jeweils ein Modul zu wählen.

² Aus den Modulen 7 bis 9 ist jeweils ein Modul zu wählen.

³ Aus den Modulen 7 bis 9 ist jeweils ein Modul zu wählen.“

2. Nummer „19. Musik Koblenz“ erhält folgende Fassung:

„19. Musik Koblenz“

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehramter an **Grundschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	28 SWS
davon entfallen auf die Pflichtmodule	28 SWS
und auf die Wahlpflichtmodule	0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	33 – 38 SWS
davon entfallen auf die Pflichtmodule	29 SWS
und auf die Wahlpflichtmodule	4 – 9 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung gemäß den curricularen Standards auf den Levels B bzw. C.

	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Künstlerische Ausbildung im Hauptfach			12 Leistungspunkte		
	<i>Pflichtmodul für GS</i>					
1.1	Instrumentales Hauptfach bzw. Hauptfach Gesang (Ü)	Pflicht	12	4		
	Modulprüfung: Praktische Prüfung		Dauer: 15 Minuten			
	Modul 2: Künstlerische Ausbildung im Nebenfach			8 Leistungspunkte		
2.1	Instrumentales Nebenfach bzw. Nebenfach Gesang (Ü)	Pflicht	8	4		
	Modulprüfung: Praktische Prüfung		Dauer: 15 Minuten			
	Modul 3: Musiktheorie praktisch			6 Leistungspunkte		
3.1	Gehörbildung I (Ü)	Pflicht	2	2		
3.2	Tonsatz I (Ü)	Pflicht	2	2		
3.3	Schulpraktisches Instrumentalspiel / Improvisation (Ü)	Pflicht	2	2		
	2 Modulteilprüfungen:		Klausur in 3.1 und 3.2		Dauer: 75 Minuten	
			Praktische Prüfung in 3.3		Dauer: 15 Minuten	
					Gewichtung: zweifach	
					Gewichtung: einfach	
	Modul 4: Ensemble			6 Leistungspunkte		
4.1	Didaktik des Gruppenmusizierens (S)	Pflicht	2	2		X

4.2	Ensembleleitung (Ü)	Pflicht	1	2		
4.3	Chor / Orchester / sonstiges Ensemble (Ü)	Pflicht	3	6	X	
In 4.3 gilt die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung als Prüfung; die Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet; es wird keine Note erteilt.						
Modul 5: Musikwissenschaft (Basiskurs) 4 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS</i>						
5.1	Basiskurs Musikwissenschaft (V/PS)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 6: Grundlagen der Musikdidaktik 4 Leistungspunkte						
6.1	Grundlagen der Musikdidaktik (V/PS)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 7: Musikalisch-künstlerische Praxis für die Realschule plus 12 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 3 und 4</i>						
7.1	Chor / Orchester / sonstige Ensemble (Ü)*	Pflicht	2	4		
7.2	Instrumentales Hauptfach bzw. Hauptfach Gesang (Ü)	Pflicht	8	2		
7.3	Arrangement, Komposition und Begleitung in der Ensemblepraxis (Ü)	Pflicht	2	1		
2 Modulteilprüfungen: Praktische Prüfungen in 7.2 Dauer: 15 Minuten Gewichtung: vierfach Praktische Prüfung in 7.3 Dauer: 15 Minuten Gewichtung: einfach In 7.1 gilt die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung als Prüfung; die Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Prüfung bewertet; es wird keine Note erteilt.						
Modul 11: Erfahrungsbezogene Musikwissenschaft 8 Leistungspunkte <i>Wahlpflichtmodul für RS plus¹</i>						
11.1	Aspekte der Musikpsychologie / -soziologie (V/S)	Pflicht	4	2		
11.2	Ausgewählte musikwissenschaftliche Themen (V/S)	Pflicht	4	2	X	
2 Modulteilprüfungen: Mündliche Prüfung 11.1 Dauer: 15 Minuten Hausarbeit in 11.2 Dauer: 2 Wochen						

Modul 12: Musikvermittlung und Medienkompetenz		10 Leistungspunkte				
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus¹</i>						
12.1	Musikdidaktische Konzeptionen im Vergleich (V/S)	Pflicht	4	2		
12.2	Umgang mit neuen Musiktechnologien (Ü)	Pflicht	2	1		
12.3	Chor, Orchester, sonstige Ensembles (Ü)	Pflicht	4	6		
<p>2 Modulteilprüfungen: Klausur in 12.1 Dauer: 90 Minuten Gewichtung: zweifach Praktische Prüfung in 12.2 Dauer: 15 Minuten Gewichtung: einfach</p> <p>In 12.3 gilt die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung gilt als Prüfung; diese Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Prüfung bewertet: es wird keine Note erteilt.</p>						

¹ Aus den Modulen 11 und 12 ist eines zu wählen.

**Elfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 23. Februar 2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), haben die Räte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften, des Fachbereichs 4: Informatik, des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften, des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften und des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 23. Februar 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang vom 29. Januar 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2013, S. 7), zuletzt geändert am 14. Juli 2015 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 5/2015, S. 40) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Fächerauflistung für den „Campus Koblenz“ wird nach den Worten „Kunstgeschichte und Kunstvermittlung“ der Klammerzusatz „(entfällt ab Sommersemester 2016)“ eingefügt.
 - b) In der Fächerauflistung für den „Campus Landau“ wird das Wort „Romanistik“ durch das Wort „Frankreich-Studien“ ersetzt.
2. Nach § 22 wird folgender neuer § 22a eingefügt:

„§ 22a
Übergangsregelung

 - (1) Studierende, die das Studium des Basisfaches Kunstgeschichte und Kunstvermittlung bis einschließlich Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung bis einschließlich Sommersemester 2021 ablegen.
 - (2) In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.“
3. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Elfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 23. Februar 2016

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Henning Pätzold

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Christian Bermes

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Prodekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Die Dekanin des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Gabriele Schaumann

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Anhang

(zu Artikel 1 Nr. 3)

I. Der Anhang II. Basisfächer wird wie folgt geändert:

1. In Nummer „10. Geschichte Koblenz“ wird in den Modulen 17, 18 und 19 jeweils in der dritten Zeile das Wort „Quellenlektüre“ gestrichen und in der Spalte „Studienleistung“ wird jeweils ein „X“ eingefügt.
2. In Nummer „13. Kunstgeschichte und Kunstvermittlung Koblenz“ wird in der Überschrift nach dem Wort „Koblenz“ der Klammerzusatz „(entfällt ab Sommersemester 2016)“ eingefügt und im ersten Absatz werden die Sätze 2, 3 und 4 gestrichen.
3. In Nummer „24. Politikwissenschaft Landau“ erhält Absatz 1 folgende Fassung:
„Das Basisfach Politikwissenschaft kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Soziologie und Wirtschaftswissenschaften oder dem Wahlfach Politikwissenschaft: Europäisierung und Globalisierung studiert werden.“
4. In der Überschrift von Nummer „26. Romanistik Landau“ wird das Wort „Romanistik“ durch das Wort „Frankreich-Studien“ ersetzt.
5. In Nummer „28. Soziologie Landau“ erhält Absatz 1 folgende Fassung:
„Das Basisfach Soziologie kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft oder dem Wahlfach Soziologie studiert werden.“
6. In Nummer „30. Wirtschaftswissenschaft Landau“ erhält Absatz 1 folgende Fassung:
„Das Basisfach Wirtschaftswissenschaft kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Politikwissenschaft oder Soziologie oder den Wahlfächern, Wirtschaftswissenschaft: BWL oder Wirtschaftswissenschaft: VWL studiert werden.“

II. Der Anhang III. Wahlfächer wird wie folgt geändert:

1. In Nummer „6. Geschichte Koblenz“ wird in der Veranstaltung 21.3. in der Spalte Studienleistung ein „X“ eingefügt.
2. Nummer „11. Kultur, Medien und Kommunikation“ erhält die folgende Fassung:

„11. Kultur, Medien, Kommunikation Landau

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 16 SWS
 Davon entfallen auf die Pflichtmodule 0 SWS
 und auf die Wahlpflichtmodule 16 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prü- fungs- relevante Studien- leistung
	<i>Vier der folgenden fünf Wahlpflichtmodule:</i>					
	Wahlpflichtmodul 1: Grundlagen Medien und Kommunikation				6 Leistungspunkte	
1.1	Einführung in die Kommunika- tionswissenschaft (V)	Pflicht	3	2		

1.2	Mediensystem der Bundesrepublik Deutschland (V)	Pflicht	3	2		
Wahlpflichtmodul 2: Rahmenbedingungen und Rezeptionsforschung		8 Leistungspunkte				
2.1	Aktuelle Themen der Kommunikationswissenschaft I (S)	Pflicht	4	2	X	
2.2	Aktuelle Themen der Kommunikationswissenschaft II (S)	Pflicht	4	2	X	
Wahlpflichtmodul 3: Kultur und Kommunikation		8 Leistungspunkte				
3.1	Wissen und Kultur: Soziologische Grundlagen und Konzepte (S)	Pflicht	4	2	X	
3.2	Ausgewählte Themen der empirischen Wissens- und Kultursoziologie (S)	Pflicht	4	2	X	
Wahlpflichtmodul 4: Kultur und Medien		8 Leistungspunkte				
4.1	Medien und Gesellschaft: Theoretische Positionen und Perspektiven (S)	Pflicht	4	2	X	
4.2	Methodische Ansätze und ausgewählte Forschungsfelder der soziologischen Medienanalyse (S)	Pflicht	4	2	X	
Wahlpflichtmodul 5: Kultur und Interaktion		8 Leistungspunkte				
5.1	Interkulturelles Management (S)	Pflicht	4	2		
5.2	Interkulturalität und Interaktion (S)	Pflicht	4	2"		

3. In Nummer „13. Mathematik für Anwender Landau“ wird in Modul MS1 in den Veranstaltungen 2.1 und 2.2 jeweils das Wort „Mathematik“ durch das Wort „Statistik“ ersetzt.
4. In Nummer „18. Politikwissenschaft Landau“ erhält Absatz 1 folgende Fassung:
„Das Wahlfach Europäisierung und Globalisierung kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Politikwissenschaft studiert werden.“
5. In Nummer „20. Soziologie Landau“ erhält Absatz 1 folgende Fassung:
„Das Wahlfach Soziologie kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Soziologie studiert werden.“
6. In Nummer „25.1 Betriebswirtschaftslehre Landau“ erhält Absatz 1 folgende Fassung:
„Das Wahlfach BWL kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Wirtschaftswissenschaften studiert werden.“
7. In Nummer „25.2 Volkswirtschaftslehre Landau“ erhält Absatz 1 folgende Fassung:
„Das Wahlfach VWL kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Wirtschaftswissenschaften studiert werden.“
8. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorgestehenden Bestimmungen geändert.

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Diplomprüfung
für Studierende der Computervisualistik
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 23. Februar 2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) , BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505) hat der Rat des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz-Landau am 02. Dezember 2015 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Computervisualistik an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 23. Februar 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1
Aufhebung**

Die Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Computervisualistik an der Universität Koblenz-Landau vom 26. Mai 1999 (StAnz. S. 864), zuletzt geändert am 16. September 2002 (StAnz. S. 2570) wird aufgehoben.

**§ 2
Übergangsvorschriften**

Für Studierende, die das Studium im Diplomstudiengang Computervisualistik an der Universität Koblenz-Landau vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben gilt die in § 1 genannte Prüfungsordnung bis einschließlich Sommersemester 2017. In Fällen des § 26 Abs. 5 HochSchG kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Koblenz, den 23. Februar 2016

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Diplomprüfung
für Studierende der Informatik
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 23. Februar 2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) , BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505) hat der Rat des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz-Landau am 02. Dezember 2015 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Informatik an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 23. Februar 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1
Aufhebung**

Die Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Informatik an der Universität Koblenz-Landau vom 25. Juni 1997 (StAnz. S. 1180), zuletzt geändert am 27. August 2004 (StAnz. S. 1162) wird aufgehoben.

**§ 2
Übergangsvorschriften**

Für Studierende, die das Studium im Diplomstudiengang Informatik an der Universität Koblenz-Landau vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben gilt die in § 1 genannte Prüfungsordnung bis einschließlich Sommersemester 2017. In Fällen des § 26 Abs. 5 HochSchG kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Koblenz, den 23. Februar 2016

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

**Prüfungsordnung für Studierende des Masterstudiengangs
„Germanistik: Dynamiken der Vermittlung“
des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 23.02.2016

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BBS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Rat des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau die folgende Prüfungsordnung für Studierende des Masterstudiengangs „Germanistik: Dynamiken der Vermittlung“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 23.02.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studiumumfang, Regelstudienzeit, Fristen
- § 4 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem
- § 6 Informationen für Studierende
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Leistungen
- § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Weitere Prüfungsarten
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 20 Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Module im Masterstudiengang Germanistik: Dynamiken der Vermittlung

Anhang 2: Detailplan Master Germanistik: Dynamiken der Vermittlung

Anhang 3: Praktikumsrichtlinien Master Germanistik: Dynamiken der Vermittlung

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang (Masterprüfung) Germanistik: Dynamiken der Vermittlung des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau.

(2) Der Masterstudiengang Germanistik: Dynamiken der Vermittlung ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der in der Regel auf den in einem Bachelorstudiengang erworbenen fachspezifischen und fachübergreifenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden aufbaut und auf eine weiterführende wissenschaftliche Qualifikation vorbereiten soll.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat

1. die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften wissenschaftlichen Fachkenntnisse und methodischen Kompetenzen erworben hat,
2. die Fähigkeit besitzt, komplexe wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu bearbeiten und auf Dauer neue Entwicklungen des Fachs selbstständig zu verfolgen und sich zu erarbeiten.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Masterstudium und bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad „Master of Arts (MA)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Germanistik: Dynamiken der Vermittlung wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG verfügt und einen Bachelorabschluss in den Studiengängen Zwei-Fach-Bachelor oder Bachelor of Education für das Lehramt an Realschulen Plus, Gymnasien bzw. Berufsbildenden Schulen im Fach Germanistik / Deutsch an der Universität Koblenz-Landau oder einen vom Prüfungsausschuss gemäß § 9 als gleichwertig anerkannten Studienabschluss nachweist, in welchem mindestens folgende Kompetenzen erworben wurden:

Die Studierenden

- überblicken Aufgaben, Ziele und Methoden sowie die Systematik des Faches;
- sind mit den Fragen, Formen und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens vertraut und in der Lage, selbstständig wissenschaftlich zu recherchieren;
- haben vertiefte Kenntnisse der Sprach-, Literatur- und Gattungsgeschichte; beherrschen sprach- und literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden und können sie bei der konkreten Arbeit mit den Texten anwenden;
- können Forschungstraditionen, Theorien und Methoden sprach- und literaturwissenschaftlichen Arbeitens ebenso kritisch reflektieren wie die Auswirkungen medialer Veränderungen auf Sprache, Literatur, Literaturvermittlung und literarische Rezeption;
- haben die Fähigkeit zum reflektierten Umgang mit Fragen der Textauswahl, der Kanonproblematik und der literarischen Wertung;

- sind in der Lage, phonologische, morphologische, syntaktische, semantische, pragmatische und textuelle Strukturen anhand von einschlägigen sprachlichen Beispielen zu analysieren und zu vermitteln;
- kennen Theorien und Modelle zur Bedeutungsbeschreibung und erfassen Merkmale gesprochener, und geschriebener Sprache.

Zugelassen wird nur, wer als Abschlussnote des grundständigen Studiengangs mindestens 2,5 vorweisen kann; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Stellt der Prüfungsausschuss im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Absatz 2 fest, dass für den Studienerfolg notwendige Vorkenntnisse fehlen, so kann er einer Bewerberin oder einem Bewerber auferlegen, bestimmte Leistungen vor der Aufnahme des Masterstudiums oder studienbegleitend bis spätestens Ende des ersten Studienjahrs zu erbringen. Eine Anmeldung zur Masterarbeit ist erst nach Erfüllung der Auflagen möglich. Maßgeblich für die Festlegung von Auflagen ist die Entscheidung über die Studierfähigkeit für den Masterstudiengang Germanistik: Dynamiken der Vermittlung, nicht die Kenntnis über alle Inhalte des jeweiligen Bachelorstudiengangs.

(2) Alle Kandidaten müssen mit ihrem Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang neben der Dokumentation bisheriger Studienleistungen ein Motivationsschreiben (ca. 1 DIN-A4-Seite) einreichen, in dem der bisherige Studienverlauf kurz geschildert und deutlich gemacht wird, warum eine Bewerbung für den Masterstudiengang in Koblenz erfolgt ist. Die Unterlagen werden vom Prüfungsausschuss eingeschätzt.

(3) Zugangsvoraussetzung sind Kenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B2 des europäischen Referenzrahmens entsprechen müssen. Die Fremdsprachkenntnisse sind in der Regel durch das Abiturzeugnis nachzuweisen.

§ 3

Studienumfang, Regelstudienzeit, Fristen

(1) Der zeitliche Gesamtumfang des für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Arbeitsaufwands (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 3600 Arbeitsstunden. Der Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergibt sich aus dem Anhang.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 LP gemäß § 4 Abs. 3 nachgewiesen werden. Die Aufteilung ist im Anhang geregelt.

(3) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Germanistik: Dynamiken der Vermittlung beträgt 2 Jahre (4 Semester). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium einschließlich aller Modulprüfungen und der Masterarbeit sowie der Zeit für das Praktikum.

(4) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch

- die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,

- Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
- Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz zu ermöglichen;
- die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
- ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

Die Nachweise obliegen den Studierenden.

(5) Der Prüfungsausschuss hat in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 2: Philologie/Kulturwissenschaften dafür zu sorgen, dass die Modulprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über die Art und Anzahl der Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Studierenden sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 4

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit. Modulprüfungen (§ 11) bestehen in der Regel aus einer, im Ausnahmefall aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

(2) Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist im Anhang geregelt.

(3) Folgende Module sind Bestandteil der Masterprüfung:

M1: Alterität	15 LP
M2: Medialität und Multimodalität	15 LP
M3: Wahrnehmen und Verstehen	15 LP
M4: Figuren der Vermittlung	15 LP
M5: Struktur und Dynamik	15 LP
M6: Forschungsmodul	25 LP
M7: Praktikum	5 LP
M8: Wahlpflichtbereich	15 LP

Die Modulprüfung in M8 wird nicht gemäß § 16 benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ebenso wird das Praktikum in Modul M7 gemäß § 14 Abs. 4 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) An Prüfungs- und Studienleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß im Masterstudiengang Germanistik: Dynamiken der Vermittlung an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem

(1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Germanistik: Dynamiken der Vermittlung werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheit, die in der Regel in zwei Semestern abgeschlossen werden kann. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.

(2) Der Masterstudiengang Germanistik: Dynamiken der Vermittlung ist in 8 Module gegliedert, die verpflichtend sind. Näheres zu den Lehrveranstaltungen der Module ist in § 4 und im Anhang 1 geregelt.

(3) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung bzw. der Masterarbeit. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte; ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist die regelmäßige Teilnahme an den nach dem Modulhandbuch als Pflicht oder Wahlpflicht deklarierten Lehrveranstaltungen des Moduls sowie der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Bei Vorlesungen wird keine Anwesenheitskontrolle durchgeführt. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Veranstaltungsleiterinnen oder Veranstaltungsleitern.

§ 6

Informationen für Studierende

(1) Die Verantwortlichen des Studiengangs sowie die vom Fachbereich ernannte Fachstudienberaterin bzw. der vom Fachbereich ernannte Fachstudienberater führen mindestens einmal jährlich eine Informationsveranstaltung durch, in der alle Studierenden des jeweiligen Studiengangs über aktuelle Änderungen des Modulhandbuchs, das voraussichtliche Lehrangebot des laufenden und des nächsten Studienjahres sowie über die wesentlichen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung infor-

miert und über die zweckmäßige Gestaltung des Studiums beraten werden. Allgemeine und aktuelle Informationen zum Studiengang sind zudem schriftlich in geeigneter Form den Studierenden zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Fachstudienberaterin bzw. der Fachstudienberater steht ebenso wie die vom Prüfungsausschuss benannten Modulverantwortlichen den Studierenden zu regelmäßigen und öffentlich bekannt zu machenden Zeiten für Fragen zur Verfügung. Studierende, die nach zwei Fachsemestern im Masterstudium deutlich weniger Leistungspunkte erworben haben als es gemäß den Vorgaben im Anhang vorgesehen ist, werden vom Prüfungsausschuss zu einer Pflichtberatung durch die Fachstudienberaterin oder den Fachstudienberater aufgefordert.

(3) Den Studierenden wird auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten einschließlich der Gutachten zur Masterarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(4) Der Antrag auf Einsicht in alle dem Prüfungsausschuss vorliegenden Prüfungsakten kann auch noch ein Jahr nach dem Abschluss des letzten vom Prüfungsausschuss verwalteten Prüfungsverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(5) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Masterarbeit) werden nur 2 Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Studierenden bzw. Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über die Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von einer Frist von 6 Monaten beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden sämtliche Unterlagen vernichtet. Die Bestimmung zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Absatz 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Der Fachbereichsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Modulbeauftragte mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen und dem Ausstellen von Modulprüfungszeugnissen, beauftragen.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und die Termine der Prüfungen

rechtzeitig bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich sowie dem Institut für Germanistik über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich zu veröffentlichen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Noten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertreter/in und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer/innen über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Professorinnen oder Professoren. Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und -professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte können vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden; sie müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Ferner können in besonderen Fällen in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

(3) Findet eine mündliche Modulprüfung vor nur einer Prüferin oder einem Prüfer statt, so hat diese oder dieser die erforderliche Beisitzerin oder den erforderlichen Beisitzer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zu bestellen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden.

(4) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 7 Absatz 7 Satz 3 und 4 entsprechend.

(5) Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

§ 9

Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, so liegt es in ihrer bzw. seiner Verantwortung sich vor Beginn des Auslandsstudiums über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu informieren.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden i. d. R. bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen der Studiengänge, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.

(4) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte (ECTS-Punkte) zugerechnet, die in den Anhängen dieser Ordnung aufgeführt sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis wird vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte (LP) und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sich die Kandidatin oder der Kandidat in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(6) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichartige Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Germanistik: Dynamiken der Vermittlung gibt, berücksichtigt. § 17 ist anzuwenden.

(7) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Leistungen verbunden werden. Auflagen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen; § 11 Absatz 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind beizufügen:

- eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in demselben Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
- eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen in demselben Masterstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nr. 1, 2. Halbsatz 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

- der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
- die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
- die Kandidatin oder der Kandidat nicht im jeweiligen Masterstudiengang eingeschrieben ist,
- die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in einem ähnlichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, wobei die Ähnlichkeit von Studiengängen entsprechend § 3 zu beurteilen ist,
- die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind,
- die Kandidatin oder der Kandidat die bei Studienbeginn auferlegten Auflagen des Prüfungsausschusses nicht erfüllt hat.

Die Zulassung zur Masterprüfung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind Inhalte der Lehrveranstaltungen

des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Modulziele erreicht hat und insbesondere die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Soweit sich ein Modul über mehr als ein Semester erstreckt und durch mehrere Teilprüfungen abgeschlossen wird, können die Teilleistungen zu verschiedenen Zeiten stattfinden, sie werden jedoch als Gesamtleistung bewertet.

(3) Die Modulprüfungsleistungen können mündlich (§ 12), schriftlich (§ 13, § 15) oder durch weitere Prüfungsleistungen (§ 14) erbracht werden. Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist zulässig. Mindestens eine Modulprüfung ist mündlich abzulegen.

(4) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss der Prüfungsausschuss gestatten, für die Fortsetzung des Studiums notwendige Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(5) Art und Dauer der Modulprüfungen werden im Modulhandbuch ausgewiesen bzw. bei dort ausgewiesenen alternativen Prüfungsformen von den Lehrenden jeweils zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls bekannt geben. Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die erste Prüfungsleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird.

(6) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

(7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Teilmodule erfolgreich abgeschlossen wurden und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Über eine bestandene Modulprüfung wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kolegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Die mündliche Prüfung dauert nach näherer Regelung im Anhang 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit,

graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Eine mündliche Portfolio-Prüfung besteht aus einer Präsentation und Diskussion einer für das Prüfungsthema selbstständig ausgewählten und strukturierten Auswahl von Materialien (z. B. Dokumente, Grafiken, Mitschriften aus Lehrveranstaltungen) aus der Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Die Präsentation ist unter Nutzung des Portfolios innerhalb von 90 Minuten nach Bekanntgabe der Prüfungsfrage zu erstellen und anschließend im Rahmen einer 30-minütigen mündlichen Prüfung darzustellen.

(4) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie Name und Matrikelnummer der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(5) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Faches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer gewählten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so einzugrenzen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen im Anhang drei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Sie können zweimal wiederholt werden. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(4) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden.

(5) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu auf Antrag des Studierenden eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 5 beruht.

§ 14

Weitere Prüfungsarten

(1) Weitere Prüfungsleistungen können im Rahmen von Projekten, Feldforschung, Praktika oder Exkursionen erbracht werden, wie sie im Modulhandbuch beschrieben und geregelt sind. Die Prüfung erfolgt in Form von protokollierten praktischen Leistungen, schriftlichen Ausarbeitungen oder mündlichen Präsentationen. Art und Umfang dieser Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling an einer größeren Aufgabe nachweisen, dass er Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen oder schriftlichen Präsentation und einer schriftlichen Dokumentation oder Auswertung der Ergebnisse. Die Art der Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt oder vom verantwortlichen Projektleiter vor Beginn des Moduls bekannt gegeben, wobei eine mündliche Präsentation mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern soll.

(3) Ein Praktikum gibt einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglicht eine Erprobung von Fachkenntnissen in der Praxis. Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt und der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden. Näheres zur Gestaltung von Praktika ist durch die „Praktikumsrichtlinien“ geregelt, die beim Fachstudienberater bzw. bei der Fachstudienberaterin und/oder der Praktikumskoordinatorin bzw. dem Praktikumskoordinator erhältlich (Anhang 3) sind. Das Praktikum wird durch einen schriftlichen Bericht der oder des Studierenden abgeschlossen oder können auch durch einen institutsöffentlichen Vortrag präsentiert werden.

(4) Das Praktikum wird nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen und das Anerkennen von Leistungspunkten bewertet. Es wird keine Note erteilt; das entsprechende Modul geht nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist i. d. R. eine schriftliche Prüfungsleistung mit einer anschließenden Präsentation/Verteidigung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, sich innerhalb einer Bearbeitungsfrist von fünf Monaten/zwanzig Wochen in eine komplexe Fragestellung aus dem Studiengang einzuarbeiten und diese selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang zum Studiengang stehen und ist vom Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass durchschnittliche Studierende mit einem Arbeitsaufwand von 600 Stunden die Arbeit erstellen können. Die Fünfmonatsfrist beginnt mit der Zulassung zur Masterarbeit, die beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht wird.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit kann ab Mitte des dritten Masterfachsemesters beantragt werden. Die Zulassung darf erst beantragt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat. Der Antrag hat spätestens sechs Wochen nach Bestehen aller sonstigen Modulprüfungen zu erfolgen.

(3) Mit der Zulassung zur Masterarbeit legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, wer die Masterarbeit betreut. Die Kandidatin oder der Kandidat kann dazu Vorschläge machen; die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Studierende, die am Ende des dritten Fachsemesters die Zulassung zur Masterarbeit noch nicht beantragt haben, fordert der Prüfungsausschuss auf, einen Zulassungsantrag zu stellen.

(4) Spätestens sechs Wochen nach der Zulassung teilt die Kandidatin bzw. der Kandidat in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Geschäftsstelle des Prüfungs-ausschusses das Thema der Arbeit mit. Erfolgt die Festsetzung des Themas durch den Betreuer bzw. die Betreuerin nicht rechtzeitig, so legt die oder der Vorsitzende erneut und endgültig fest, wer den Prüfling bei der Abfassung der Masterarbeit betreuen und das Thema stellen soll. Die Kandidatin oder der Kandidat kann dazu wieder einen Vorschlag machen. Die Sechswochenfrist und die Fünfmonatsfrist beginnen in diesem Fall erneut.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin darf ein Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. In diesem Falle hat die Ausgabe des neuen Themas innerhalb von vier Wochen zu erfolgen; die Bearbeitungszeit beginnt neu. In Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers um bis zu vier Wochen verlängert werden; ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens eine Woche vor Ablauf der Frist dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Eine Verlängerung der Abgabefrist durch die Betreuerin oder den Betreuer ohne Einbeziehung des Prüfungsausschusses ist unzulässig.

(6) Die Masterarbeit kann von jedem in der Germanistik an der Universität Koblenz-Landau beschäftigten Prüfungsberechtigten betreut werden.

(7) Die Masterarbeit muss in deutscher Sprache angefertigt werden.

(8) Die Masterarbeit kann nach Entscheidung des Betreuers oder der Betreuerin in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Bei Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Masterarbeit ist in maschinenschriftlicher und gebundener Form inklusive einer Zusammenfassung in deutscher Sprache, welche vom Fachbereich veröffentlicht werden darf, in zweifacher Ausfertigung sowie in einer gebräuchlichen Dateiform auf einem gebräuchlichen Datenträger beim Prüfungsausschuss einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Anschließend ist die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer und der zweiten Gutachterin oder dem zweiten Gutachter zur Beurteilung weiterzugeben. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Personen jeweils durch ein schriftliches Gutachten zu bewerten. Ein Gutachten erstellt die Betreuerin oder der Betreuer; wer das zweite Gutachten erstellt, wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen (vgl. § 25 Absatz 4 Satz 2 HochSchG) bestimmt. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden muss habilitiertes Mitglied des Institutes für Germanistik des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaft an der Universität Koblenz-Landau sein. Sollte ein Gutachtender die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewerten, muss ein weiteres Gutachten durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer erstellt werden. Geht die Bewertung in den Gutachten um bis

zu einer volle Notenstufe ($\leq 1,0$) auseinander, sind die Gutachtenden zunächst gehalten, sich auf eine Note zu einigen; ansonsten wird als Note das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen festgesetzt; für die Berechnung der Note gilt § 16 Absatz 2 entsprechend. Geht die Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, so kann, wenn sich die beiden Gutachter nicht einigen können, durch den Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt werden. Auf der Basis der in den Gutachten erfolgten Bewertungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note der Masterarbeit gemäß § 16 Absatz 2 endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(11) Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann mit Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden. Das Verfahren nach Absatz 3 und 4 ist erneut anzuwenden; von der Möglichkeit der Themenrückgabe nach Absatz 5 kann aber nur einmal Gebrauch gemacht werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, es sei denn, im Modulhandbuch wurden abweichende Regelungen getroffen. Die Note für die Modulprüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildete Note wird mit den Leistungspunkten des gesamten Moduls multipliziert. Die so ermittelten Werte werden addiert und durch die Gesamtzahl der in die vorstehende Berechnung einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die Note der jeweiligen Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich = ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen der Module M1 bis M6 gebildet; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den Modulprüfungen gemäß § 4 Abs. 3 zugeordneten Leistungspunkten gewichtet; die Leistungspunkte des Moduls M6 werden doppelt gewichtet.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 4 Abs. 3 und im Anhang vorgeschriebenen Modulen bestanden wurden und die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wahl eines alternativen Pflichtmoduls im Fall des Nichtbestehens ist unzulässig. Entscheidet sich die oder der Studierende nicht für die Wiederholung der nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfung, so muss sie oder er stattdessen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der Wahlpflicht-Modulprüfung eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ablegen. Eine ersatzweise abgelegte nicht bestandene Wahlpflicht-Modulprüfung gilt als nicht bestandene Wiederholungsprüfung; sie kann nur einmal wiederholt oder durch eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ersetzt werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang Germanistik: Dynamiken der Vermittlung im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Die erste und zweite Wiederholung einer Modulprüfung sind jeweils innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen abzulegen; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Modulprüfungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für den Studiengang verloren. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 11.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt dem Prüfungsausschuss persönlich oder schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn ihm Fristen nach dieser Prüfungsordnung entgegenstehen.

(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht fristgerecht zurückgetreten ist oder zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen ablegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(4) Werden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfüllt, entbindet dies nicht von der Verpflichtung, sich von den angemeldeten Prüfungen fristgerecht abzumelden.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Bei schriftlichen Studienleistungen hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studienleistungen vor, gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 19

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit und die Gesamtnote sowie die erworbenen Leistungspunkte. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.¹ Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Des Weiteren enthält es die ECTS-Einstufungstabelle, in der die Prozentzahl der Studierenden pro lokaler Note innerhalb der Vergleichsgruppe des Studiengangs ausgewiesen wird. Zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements werden der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss Übersetzungen der Masterurkunde und des Zeugnisses in die englische Sprache ausgehändigt.

(4) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

¹ Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort Diploma Supplement)

§ 20 Masterurkunde

(1) Nach bestandener Masterprüfung und Erwerb der erforderlichen 120 Leistungspunkte wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts (M.A.)“ beurkundet.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von den Dekaninnen oder den Dekanen des Fachbereichs 2 unterzeichnet. Die Urkunde ist ferner von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes versehen.

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber hinwegtäuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das Zeugnis gemäß § 20 Abs. 1, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Koblenz, den 23. 02 2016

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Anhang 1: Module im Masterstudiengang Germanistik: Dynamiken der Vermittlung

(zu § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und 4, § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 1 und 8, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 15 Abs. 3, § 17 Abs. 1)

Master of Arts: Germanistik Dynamiken der Vermittlung				
Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS:				
Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von				28 SWS
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen				22 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen				6 SWS
	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahlpflicht- veranstaltung	Leistungs- punkte	SWS
Modul 1: Alterität				
1.1	Seminar Alterität I	Pflicht	6	2
1.2	Seminar / Kolloquium: Alterität II	Pflicht	6	2
	Modulprüfung		3	
Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit oder Portfolioprüfung Dauer: 3 Wochen				
Modul 2: Medialität und Multimodalität				
2.1	Seminar: Medialität und Multimodalität I	Pflicht	6	2
2.2	Seminar / Kolloquium: Medialität und Multimo- dalität II	Pflicht	6	2
	Modulprüfung		3	
Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit oder mündliche Prüfung Dauer: 3 Wochen Dauer: 30 Minuten¹				
Modul 3: Wahrnehmen und Verstehen				
3.1	Seminar: Wahrnehmen und Verstehen I	Pflicht	6	2
3.2	Seminar / Kolloquium: Wahrnehmen und Ver- stehen II	Pflicht	6	2
	Modulprüfung		3	
Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit oder Portfolioprüfung Dauer: 3 Wochen				
Modul 4: Figuren der Vermittlung				
4.1	Seminar: Figuren der Vermittlung I	Pflicht	6	2

4.2	Seminar / Kolloquium: Figuren der Vermittlung II	Pflicht	6	2
	Modulprüfung		3	
Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit oder mündliche Prüfung			Dauer: 3 Wochen	Dauer: 30 Minuten¹
Modul 5: Struktur und Dynamik				
5.1	Seminar: Struktur und Dynamik I	Pflicht	6	2
5.2	Seminar / Kolloquium: Struktur und Dynamik II	Pflicht	6	2
	Modulprüfung		3	
Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit oder Portfolioprüfung			Dauer: 3 Wochen	
Modul 6: Forschungsmodul				
6.1	Kolloquium/Workshop	Pflicht	5	2
6.2	Masterarbeit	Pflicht	20	
Modul 7: Praktikum				
7		Pflicht	5	
Modul 8: Wahlpflichtbereich				
8.1	Vorlesung/ Seminar/ Übung	Wahlpflicht	5	2
8.2	Vorlesung/ Seminar/ Übung	Wahlpflicht	5	2
8.3	Vorlesung/ Seminar/ Übung	Wahlpflicht	5	2
Modulprüfung: unbenotete Portfolioprüfung				

¹ Studierende müssen entweder in Modul 2 oder Modul 4 eine mündliche Prüfung als Prüfungsform wählen.

Anhang 2: Detailplan Master Germanistik: Dynamiken der Vermittlung

(zu § 5 Abs. 1 und 2 und § 17 Abs. 1)

Sem								LP/ SWS
1	M1 Alterität (15 LP/ 4 SWS)	M2 Medialität und Mul- timodali- tät (15 LP/ 4 SWS)						30 LP 8 SWS
2			M3 Wahr- nehmen und Ver- stehen (15 LP/ 4 SWS)	M4 Figuren der Ver- mittlung (15 LP/ 4 SWS)				30 LP 8 SWS
3					M5 Struktur und Dy- namik (15 LP/ 4 SWS)	M7 Prakti- kum (5 LP)	M8 Wahl- pflicht- bereich (10 LP/ 4 SWS)	30 LP 8 SWS
4	M6 Forschungsmodul/Masterarbeit (20 LP) Kolloquium/Workshop (5 LP/ 2 SWS)						M8 Wahl- pflicht- bereich (5 LP/ 2 SWS)	30 LP 4 SWS
								120 LP 28 SWS

Anhang 3: Praktikumsrichtlinien Master Germanistik: Dynamiken der Vermittlung

Praktikumsrichtlinien für den Masterstudiengang „Germanistik: Dynamiken der Vermittlung“ am Fachbereich 2 der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz

§ 1 Allgemeines

(1) Im Masterstudiengang „Germanistik: Dynamiken der Vermittlung“ ist gemäß der Prüfungsordnung sowie des Modulhandbuchs vorgesehen, dass die Studierenden ein berufsfeldbezogenes außeruniversitäres oder forschungsorientiertes Praktikum oder alternativ eine andere praktische Tätigkeit durchführen. Das Berufsfeldpraktikum gibt einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglicht eine Erprobung von Fachkenntnissen in der Praxis. Das Forschungspraktikum erlaubt eine frühzeitige intensive Orientierung in der wissenschaftlichen Praxis. Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt und der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden. Ziel des Praktikums ist die Vermittlung von praktischen sozialen, kulturellen, organisatorischen, wirtschaftlichen und weiteren einschlägigen Kompetenzen in möglichen späteren Berufsfeldern.

(2) Die Praktikumsrichtlinien regeln in Ergänzung von § 14 Abs. 3 der Prüfungsordnung das Verfahren und geben Orientierung für die Inhalte des Praktikums sowie dessen Vor- und Nachbereitung. Darüber hinaus dienen sie als Information für die Einrichtungen, in denen das Praktikum durchgeführt wird.

§ 2 Rechtliches

(1) Das berufsfeldbezogene Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungs- oder Anstellungsverhältnis zwischen dem oder der Studierenden und einer Einrichtung mit dem Ziel, berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln. Die Art der Beschäftigung muss dem Ziel des Praktikums (§ 3 dieser Praktikumsrichtlinien) entsprechen. Das Beschäftigungsverhältnis während des Praktikums ist durch einen Praktikumsvertrag zu begründen, in dem auch die Ausstellung eines Zeugnisses festgelegt ist, da die Praktikantin oder der Praktikant – als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung – dem Prüfungsausschuss nach Abschluss des Praktikums ein qualifiziertes Zeugnis vom Praktikumssträger vorlegen muss.

(2) Im Praktikumsvertrag sollen die Rechte und Pflichten der Praktikantinnen oder Praktikanten und des Praktikumssträgers sowie die Art der Praktikumsstätigkeit festgelegt sein. Die Hausordnung des Praktikumssträgers, Verhaltensvorschriften oder sonstige Regeln gelten für die Praktikantinnen und Praktikanten uneingeschränkt. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Vergütung. Eine von der Einrichtung geleistete Vergütung ist als Aufwandsentschädigung zu verstehen.

§ 3

Ziele und inhaltliche Gestaltung des Praktikums

(1) Mit der Durchführung des Praktikums soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:

- Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennen zu lernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen.
- Die Arbeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und insbesondere für die Themenstellung der Masterarbeit zu erhalten.
- Damit verbunden soll das Praktikum den Studierenden helfen, Aufschlüsse darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich ihren Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.

(2) Den an der Durchführung des Masterstudiengangs „Germanistik: Dynamiken der Vermittlung“ beteiligten Fächern sollen über die Auswertung des durchgeführten Praktikums Rückschlüsse für die inhaltliche Entwicklung des Studiengangs ermöglicht werden.

(3) Die Studierenden sollen während ihres Praktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft des Praktikumssträgers eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende Aufgaben bearbeiten. Praktika, in denen überwiegend hospitiert wird, können daher nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden.

§ 4

Einsatzbereiche, Dauer und Durchführungsart des Praktikums

(1) Das Praktikum soll in Institutionen absolviert werden, in denen Phänomene der Vermittlung von Sprache und Literatur eine wichtige Rolle spielen und Sprache wie Literatur vermittelnde Kompetenzen gefragt sind. Der Einsatzbereich kann zum Beispiel die Konzeption, Erstellung, Analyse oder Rezeption von Texten beinhalten oder die Organisation und Gestaltung von entsprechenden Veranstaltungen umfassen. Folgende Arbeitsfelder kommen z.B. in Frage:

- Verlage
 - Journalistische Arbeitsfelder in Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunk- und Fernsehsendern, Webredaktionen o.ä.
 - Public Relations- und Presseabteilungen
 - Literaturhäuser und -museen
- und weitere.

Als Partnerorganisationen, bei denen sich Studierende um Praktikumsplätze bewerben können, konnten u.a. gewonnen werden:

- Institut für deutsche Sprache Mannheim
- Deutsches Literaturarchiv Marbach
- Literaturhaus Hamburg
- StudienVerlag Innsbruck

- Stadttheater Koblenz
 - Rhein-Zeitung Koblenz
 - Goethe-Institut
 - Deutsche Welle Bonn
 - ZDF Mainz, WDR Köln, Schweizer Staatsfernsehen
 - Partneruniversitäten im In- und Ausland
 - nationale und internationale Forschungs Kooperationen der Lehrenden des Instituts
- sowie in Absprache weitere.

Die Arbeitsbereiche sind auf Vorschlag der Studierenden und mit Erlaubnis des Praktikumskoordinators wählbar. Prinzipiell sollen die Einsatzbereiche so gewählt werden, dass die aus dem Praktikum zu erwartenden Erfahrungen für das weitere Germanistikstudium relevant sind und gegebenenfalls eine Vertiefung im Rahmen der Erstellung einer Abschlussarbeit erfahren können.

(2) Das Praktikum ist in der Regel eine Vollzeitbeschäftigung und hat eine Dauer von insgesamt mindestens 5 Wochen bzw. ca. 150 Arbeitsstunden. Besondere inhaltliche oder organisatorische Gründe, z.B. Projektaufgaben oder journalistische Tätigkeiten können zu einer Abweichung von diesen Regeln führen, so dass der Arbeitseinsatz nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Tageszeiten erfolgt. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass das Gesamtvolumen des Praktikums dem o.g. zeitlichen Rahmen entspricht.

(3) Studierende, die auf freiwilliger Basis außerhalb der Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung ein länger dauerndes Praktikum oder weitere Praktika absolvieren möchten, werden dazu ausdrücklich ermutigt und nach Möglichkeit dabei unterstützt.

(4) Das Praktikum kann auch im Ausland durchgeführt werden, um zusätzlich zu den praktischen Kompetenzen auch unmittelbare kulturelle Erfahrungen sammeln zu können. Die Lehrenden des Studiengangs sind bei der Vermittlung von Auslandskontakten nach Möglichkeit behilflich.

(5) Das Praktikum soll in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 2. Fachsemester und vor Beginn des 4. Fachsemesters absolviert werden.

(6) Wenn im Einzelfall besondere Einsatzbereiche/-zeiten möglich bzw. erforderlich sind, müssen diese vor Abschluss des Praktikumsvertrags mit der Praktikumskoordinatorin oder dem Praktikumskoordinator gemäß § 5abgesprochen werden, damit sichergestellt ist, dass das Praktikum als Pflichtpraktikum im Sinne dieser Praktikumsordnung anerkannt werden kann.

§ 5

Praktikumskoordinator oder Praktikumskoordinatorin

(1) Der Prüfungsausschuss ernennt einen Praktikumskoordinator bzw. eine Praktikumskoordinatorin für den Masterstudiengang „Germanistik: Dynamiken der Vermittlung“. Diese(r) steht zu festen, öffentlich bekannt zu gebenden Sprechzeiten den Studierenden als Ansprechpartner/in zur Verfügung, unterstützt sie nach Möglichkeit bei der Praktikumsuche und übernimmt vermittelnde und koordinierende Aufgaben zwischen den Praktikums-einrichtungen und der Universität.

(2) Die Praktikumskoordinatorin oder der Praktikumskoordinator soll in der Regel mindestens einen Monat vor Beginn des Praktikums von den Studierenden schriftlich über Art, Inhalte und Dauer ihres Praktikums sowie den Praktikumssträger in Kenntnis gesetzt werden. Sie oder er entscheidet vor Beginn eines Praktikums darüber, ob dieses als Praktikum im Sinne dieser Praktikumsordnung anerkannt wird. Bei prinzipieller Zustimmung des Praktikumskoordinators wird ein Praktikumsvertrag zwischen Praktikumssträger und Praktikant/in geschlossen, der verbindlich über Art und Umfang der Beschäftigung Aufschluss gibt. Bei der Praktikumskoordinatorin bzw. dem Praktikumskoordinator ist dafür das Formular „Praktikumsvertrag“ erhältlich, das vom Praktikumssträger in Absprache mit dem Praktikanten / der Praktikantin ausgefüllt und vom Praktikumskoordinator bzw. der Praktikumskoordinatorin gegengezeichnet wird.

§ 6

Vor- und Nachbereitung des Praktikums, Praktikumsbericht

(1) Das Praktikum ist im Masterstudiengang „Germanistik: Dynamiken der Vermittlung“ in Modul M7 integriert. Die fachliche Betreuung des Praktikums kann von einer / einem Lehrenden des Studiengangs übernommen werden.

(2) Zu dem Praktikum muss ein Praktikumsbericht erstellt werden. Dieser ist ein eigenständig verfasster Erfahrungsbericht mit einem Umfang von rund 10 Seiten. Er soll Informationen zu den folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:

- Beschreibung der Institution, die den Praktikumsplatz gestellt hat (Branche, Rechtsform, Größe)
- Beschreibung des konkreten Einsatzbereiches (Aufgabenbereich, organisatorische Einbindung des Einsatzbereiches in die Institution)
- Art der Betreuung während des Praktikums, Zeitpunkt und Dauer des Praktikums, ggf. Perspektiven hinsichtlich einer Anschlussbeschäftigung
- Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten, aber auch der Erfahrungen mit der Institution (Arbeitsatmosphäre, Arbeitsteilung, Eigenverantwortlichkeit, Kommunikationsstile, organisationskulturelle Maximen und Prinzipien, Erfolge und Schwierigkeiten, Verhältnis von vorheriger Erwartung an das Praktikum und vorgefundener Realität)
- Darstellung und Reflexion, wie in der Institution relevante Inhalte selektiert, sprachlich aufbereitet und vermittelt werden, welches Sprach- und ggf. Literaturverständnis der Vermittlungstätigkeit zugrunde liegt.
- Reflexion über den Stellenwert und den Nutzen des Studiums der Germanistik und der universitären Ausbildungsinhalte für das Praktikum und umgekehrt über den Nutzen des Praktikums für das weitere Studium bzw. berufliche Perspektiven sowie Anregungen für die Entwicklung der universitären Ausbildungsinhalte.

Es wird empfohlen, während des Praktikums täglich ein Arbeitsjournal zu führen. Es erleichtert die Reflexion der hier dargestellten notwendigen Inhalte des Praktikumsberichts.

(3) Der Bericht kann, wenn die Umstände des Praktikums dies rechtfertigen, auch in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden, wenn die Anteile der Beiträge der einzelnen Autorinnen und Autoren objektiv voneinander abgegrenzt werden können. Der Umfang der Einzelbeiträge liegt ebenfalls bei mindestens 10 Seiten. Für die inhaltliche und formale Gestaltung des Berichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten. Der Praktikumsbericht wird in zwei Exemplaren an die Prakti-

kumskoordinatorin / den Praktikumskoordinator übergeben. Auf dem Deckblatt müssen die folgenden Angaben gemacht werden: Name der Praktikantin oder des Praktikanten, Bezeichnung des Praktikums, die Praktikumeinrichtung, der Praktikumszeitraum, die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner in der Praktikumeinrichtung sowie der Abgabetermin des Praktikumsberichts. Dem Bericht ist ein Zeugnis der Praktikumeinrichtung über das abgeleistete Praktikum entsprechend der Vorlage in Anhang 5 beizulegen.

(4) Der Praktikumsbericht soll in der Regel vier Wochen nach Ende des Praktikums und vor Beginn des 4. Fachsemesters bei der Praktikumskoordinatorin bzw. dem Praktikumskoordinator des Studiengangs abgegeben werden. Diese bzw. dieser prüft den Bericht auf Inhalt und Vollständigkeit und beurteilt gemäß Prüfungsordnung gemeinsam mit dem oder der Modulbeauftragten des Moduls M7, ob die Modulprüfung bestanden ist und die Leistungspunkte erteilt werden können. Gegebenenfalls können Auflagen erteilt werden (z.B. Bericht überarbeiten oder Praktikum ergänzen).

(5) Alternativ zur Abfassung eines schriftlichen Berichts kann auch in einem mindestens 30- minütigen institutsöffentlichen Vortrag über das Praktikum berichtet werden.

§ 7 Kreditpunkte

(1) Für das Absolvieren des Praktikums in Modul M7 werden 5 Leistungspunkte vergeben.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Kreditpunkte für das Praktikum ist die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums und die Abgabe eines Praktikumsberichts, der den in § 6 Abs. 2 genannten Anforderungen entspricht.

§ 8 Anerkennung früherer Praktikumsleistungen

Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Studierenden und nach Prüfung durch den Praktikumskoordinator bzw. die Praktikumskoordinatorin darüber, ob Praktika, die vor dem Studium absolviert wurden, oder andere berufsorientierende/berufliche Aktivitäten gemäß § 9 der Prüfungsordnung als Äquivalent für das erforderliche Praktikum anerkannt werden können.

Anhang 4

Name/Anschrift Praktikantenstelle

Praktikumsvertrag

zur Vorlage bei der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz,
FB2: Institut für Germanistik

Herr/Frau _____

geb. am _____

wird in der Zeit vom _____ bis _____

ein Pflichtpraktikum im Rahmen des Masterstudiengangs Germanistik: Dynamiken der Vermittlung in unserer Einrichtung absolvieren.

Während des Praktikums wird er/sie folgende Aufgaben wahrnehmen und folgende Rechte und Pflichten zu beachten haben:

(Datum, Unterschrift,
Stempel der Praktikumsinstitution)

(Datum, Unterschrift des Praktikanten/
der Praktikantin)

Von der Praktikumskoordinatorin / vom Praktikumskoordinator des Fachs Germanistik auszufüllen:

Das Praktikum im Rahmen des Masterstudiengangs Germanistik: Dynamiken der Vermittlung wird aufgrund des Praktikumsvertrags genehmigt, nach Abschluss des Praktikums ist ein Praktikumsbericht gemäß den Anforderungen der Prüfungsordnung und der Praktikumsrichtlinien sowie ein qualifiziertes Praktikumszeugnis des Praktikumssträgers vorzulegen.

Siegel

Koblenz, den

(Unterschrift)

Anhang 5

Name/Anschrift Praktikantenstelle

Praktikumszeugnis

zur Vorlage bei der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz,
FB2: Institut für Germanistik

Herr/Frau _____

geb. am _____

hat in der Zeit vom _____ bis _____

ein Praktikum gemäß Praktikumsvertrag absolviert.

Im Rahmen des Praktikums hat er/sie folgende Aufgaben wahrgenommen:

Beurteilung:

Fehltage während des Praktikums: _____ Wochen _____ Tage,
davon Krankheit: _____ Tage,
sonstige Abwesenheit _____

(Datum, Unterschrift, Stempel der Praktikumsinstitution)

**Von der Praktikumskoordinatorin / vom Praktikumskoordinator des Fachs
Germanistik auszufüllen:**

Der/die Studierende hat im Rahmen des Masterstudiengangs Germanistik: Dynamiken der Vermittlung einen Praktikumsbericht gemäß den Anforderungen der Prüfungsordnung und der Praktikumsrichtlinien vorgelegt. Die erfolgreiche Durchführung des Praktikums gemäß Prüfungsordnung wird hiermit bestätigt. Für das Praktikum werden _____ Leistungspunkte vergeben.

Siegel

Koblenz, den

(Unterschrift)

**Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften
und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften und Ecotoxicology
an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau
Vom 23. Februar 2016**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Rat des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau die folgende Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 23.02. 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau vom 02. Juni 2009 (Staatsanzeiger S. 1034), zuletzt geändert am 14. Juli 2015 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 04/2015, S. 69) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 heißt nun wie folgt:

„Die Bearbeitungszeit für eine Modulklausur beträgt mindestens 60 und höchstens 90 Minuten, soweit im Anhang nichts anderes bestimmt ist.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Studienumfang, Module

(1) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden; der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 146,5 SWS in den Modulen:

	SWS	LP
UWI1: Grundlagen der Umwelt- und Biowissenschaften,	6	9
UWI2: Methoden der Umweltwissenschaften I,	4	6
UWI3: Methoden der Umweltwissenschaften II,	7	8
ÖKO1: Diversität der Biosphäre: Fauna,	5,5	6
ÖKO2: Diversität der Biosphäre: Flora,	4	5
ÖKO3: Organismen und ihre Umwelt I,	4	5
ÖKO4: Organismen und ihre Umwelt II,	4	6
ÖKO5: Umweltsysteme I,	6	8
ÖKO6: Umweltsysteme II,	6	8
ÖKO7: Ökologie im Kontext,	5	7
UC1: Grundlagen der Chemie,	7	8

UC2:	Chemie der Umwelt,	8	11
UC3:	Umweltanalytik	11	13
PHY1:	Physik I	5	7
PHY2:	Physik II	3	4
UP:	Umweltphysik,	6	8
SÖR1:	Wirtschaftswissenschaften,	4	5
SÖR2:	Sozioökonomische Aspekte der Nachhaltigkeit I,	4	5
SÖR3:	Sozioökonomische Aspekte der Nachhaltigkeit II,	4	5
SÖR4:	Regulatorische Aspekte des Umweltschutzes,	5	5
MSI1:	Statistik für Anwender,	6	8
MSI2:	Umweltinformatik,	6	8
BP:	Berufspraktikum, analog	10	5
IV:	Individuelle Vertiefung, analog	16	8
Bachelorarbeit			12“

3. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudien-
gang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaf-
ten und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau tritt am
01. April 2016 in Kraft.

Mainz, den 23. Februar 2016

Die Dekanin des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann

Anhang

(zu Artikel 1 Nr. 3)

1. Die Tabelle Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften wird durch nachfolgende Tabelle ersetzt:

Modul	Titel	Leistungs- punkte	Art der Modulprüfung	Dauer der Prüfung (Ausnahme)	Studienleistung	Teilnahmevoraussetzungen
UW11	Grundlagen der Umwelt- und Biowissenschaften	9	Schriftlich			
UW12	Methoden der Umweltwissenschaften I	6	Schriftlich + Präsentation			
UW13	Methoden der Umweltwissenschaften II	8	Schriftlich+ Präsentation		x	erfolgreich abgeschlossenes Modul UW12
ÖKO1	Diversität der Biosphäre: Fauna	6	Schriftlich			
ÖKO2	Diversität der Biosphäre: Flora	5	Schriftlich			
ÖKO3	Organismen und ihre Umwelt I	5	Schriftlich+ Präsentation			
ÖKO4	Organismen und ihre Umwelt II	6	2 Teilprüfungen: Schriftlich			
ÖKO5	Umweltsysteme I	8	Schriftlich		x	
ÖKO6	Umweltsysteme II	8	Schriftlich		x	
ÖKO7	Ökologie im Kontext	7	Schriftlich+ Präsentation		x	
UC1	Grundlagen der Chemie	8	Schriftlich			
UC2	Chemie der Umwelt	11	Schriftlich		x	erfolgreich abgeschlossenes Modul UC1
UC3	Umweltanalytik	13	3 Teilprüfungen: Schriftlich	Klausur 30 bzw. 45 min		erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Chemisches Praktikum für Umweltwissenschaftler“ aus Modul UC2
PHY1	Physik I	7	2 Teilprüfungen: Schriftlich	je 45 min		
PHY2	Physik II	4	Schriftlich	Modulklausur 45 min		
UP	Umweltphysik	8	2 Teilprüfungen: Schriftlich			
SÖR1	Wirtschaftswissenschaften	5	Schriftlich			
SÖR2	Sozioökonomische Aspekte der Nachhaltigkeit I	5	Schriftlich+ Präsentation		x	
SÖR3	Sozioökonomische Aspekte der Nachhaltigkeit II	5	Schriftlich			

SÖR4	Regulatorische Aspekte des Umweltschutzes	5	Schriftlich			
MSI1	Statistik für Anwender	8	Schriftlich	Modulklausur 120 min		
MSI2	Umweltinformatik	8	Schriftlich			
IV	Individuelle Vertiefung	8				
BP	Berufspraktikum	5				
	Bachelorarbeit mit Kolloquium	12				
Leistungspunkte gesamt		180				

2. Die Tabelle Masterstudiengang Umweltwissenschaften / Environmental Sciences wird durch nachfolgende Tabelle ersetzt:

Modul	Titel	Leistungspunkte	Art der Modulprüfung	Studienleistung	Teilnahmevoraussetzungen
Pflichtbereich					
B1	Sustainability and Global Change	4	Schriftlich	x	
B2	Tools for Complex Data Analysis	6	Schriftlich		Die Teilnahme an der Veranstaltung b) „Multivariate and Probabilistic Approaches“ setzt die Teilnahme an der Veranstaltung a) „Study Design and Univariate Statistical Approaches“ voraus
B3	Fate and Transport of Pollutants	6	Schriftlich		
B4	Land Use and Ecosystems	6	Schriftlich	x	
B5	Environmental Economics	6	Schriftlich+Präsentation	x	
INT	Research and Training Internship	8	Schriftlich+Präsentation		
Wahlpflichtbereich (9 Module):					
ACP1	Water Analysis	6	Schriftlich		
ACP2	Biogeochemical Interfaces	6	Schriftlich+mündlich		
ACP3	Current Developments in Environmental Chemistry	6	Schriftlich+Präsentation		
ACP4	Methods in environmental physics	6	Schriftlich		
ACP5	Process modelling	6	Schriftlich		
ACP6	Environmental Physics II	6	Schriftlich		
CHE1	Organische Chemie für Fortgeschrittene	6	Schriftlich		
CHE2	Physikalische Chemie	6	Schriftlich		
CHE3	Green Chemistry	6	Schriftlich		
LAB1	Basic Lab Course Environmental Chemistry	6	Schriftlich		

LAB2	Advanced Lab Course Environmental Chemistry	6	Schriftlich		
AÖK1	Indicator Organisms	6	2 Teilprüfungen: jeweils schriftlich, mündlich oder Präsentation		
AÖK2	Community Ecology	6	Schriftlich		
AÖK3	Quantitative experimentelle Ökologie	6	Schriftlich+ Präsentation		
AÖK4	Molecular Ecology I	6	Schriftlich+ mündlich		
AÖK5	Molecular Ecology II	6	Schriftlich+ Präsentation		erfolgreich abgeschlossenes Modul AÖK4
AÖK6	Naturschutzbiologie	6	Schriftlich		
GEO1	Human-Environment Systems	6	Schriftlich		
GEO2	Applied Geoecology I	6	Schriftlich+ Präsentation		
GEO3	Applied Geoecology II	6	Schriftlich+ Präsentation		
GEO4	Geosysteme	6	Schriftlich		
GEO5	Landschaftsplanung	6	Schriftlich		
GEO6	Soil Chemistry	6	Schriftlich		
SÖU1	Sustainability and Society	6	Schriftlich+ Präsentation	x	
SÖU2	Umweltpolitik und -recht	6	Schriftlich+ Präsentation	x	
SÖU3	Modellierung und Bilanzierung	6	Schriftlich+ Präsentation	x	
SÖU4	Umweltmanagement Environmental Management	6	Schriftlich+ Präsentation	x	
SÖU5	Environmental Cost-Benefit Analysis	6	Schriftlich+ Präsentation	x	
SÖU6	Öffentlichkeit und Medien	6	Schriftlich+ Präsentation		
SÖU7	BWL für Umweltwissenschaftler	6	Schriftlich		
SÖU8	Environmental Psychology	6	Schriftlich	x	
MOD1	Environmental Modelling II	6	Schriftlich+ Präsentation		
MOD2	Models in Ecotoxicology	6	Schriftlich		
ETX2	Principles of Ecotoxicology	6	Mündlich		
	Master theses with colloquium	30			
Leistungspunkte gesamt		120			

3. Die Tabelle Masterstudiengang Ecotoxicology wird durch nachfolgende Tabelle ersetzt:

Mo- dul	Titel	Leis- tungs- punkte	Art der Mo- dulprüfung	Studien- leistung	Teilnahmevoraussetzungen
Pflichtbereich					
ETX1	Fate and Transport of Pol- lutants	6	Schriftlich		
ETX2	Principles of Ecotoxicology	6	Mündlich		
ETX3	Tools for Complex Data Analysis	6	Schriftlich		Die Teilnahme an der Ver- anstaltung b) „Multivariate and Probabilistic Approa- ches“ setzt die Teilnahme an der Veranstaltung a) „Study Design and Univaria- te Statistical Approaches“ voraus
ETX4	Lab Course Environmental Chemistry	6	Schriftlich		
ETX5	Toxicology and Pharmaco- logy	5	Schriftlich		
ETX6	Methods in Ecotoxicology	9	Schriftlich		erfolgreich abgeschlossene Module ETX 2 und ETX 3
ETX7	Molecular Ecology I	4	Schriftlich+ mündlich		
ETX8	Models in Ecotoxicology	8	Schriftlich		erfolgreich abgeschlosse- nes Modul ETX 6
ETX9	Risk Assessment and Ma- nagement	6	Schriftlich		erfolgreich abgeschlosse- nes Modul ETX 6
AMEO	Applied Module at External Organisations	10	Schriftlich+ Präsentation		
RPC	Research Project Course	12	Schriftlich+ Präsentation		
Wahlpflichtbereich (2 Module):					
ACP1	Water Analysis	6	Schriftlich		
ACP2	Biogeochemical Interfaces	6	Schriftlich+ mündlich		
ACP3	Current Developments in Environmental Chemistry	6	Schriftlich+ Präsentation		
ACP5	Process modelling	6	Schriftlich		
ACP6	Environmental Physics II	6	Schriftlich		
CHE1	Organische Chemie für Fortgeschrittene	6	Schriftlich		
CHE2	Physikalische Chemie	6	Schriftlich		
CHE3	Green Chemistry	6	Schriftlich		
AÖK1	Indicator Organisms	6	2 Teilprüfun- gen: jeweils schriftlich, mündlich oder Präsen- tation		
AÖK2	Community Ecology	6	Schriftlich		

AÖK3	Quantitative experimentelle Ökologie	6	Schriftlich+ Präsentation		
AÖK5	Molecular Ecology II	6	Schriftlich+ Präsentation		
AÖKE	Land Use and Ecosystems	6	Schriftlich	x	
GEO2	Applied Geoecology I	6	Schriftlich+ Präsentation		
GEO3	Applied Geoecology II	6	Schriftlich+ Präsentation		
GEO4	Geosysteme	6	Schriftlich		
GEO5	Landschaftsplanung	6	Schriftlich		
GEO6	Soil Chemistry	6	Schriftlich		
SÖU2	Umweltpolitik und -recht	6	Schriftlich+ Präsentation	x	
SÖU3	Modellierung und Bilanzierung	6	Schriftlich+ Präsentation	x	
SÖU5	Environmental Cost-Benefit Analysis	6	Schriftlich+ Präsentation		
SÖUE	Environmental Economics	6	Schriftlich+ Präsentation	x	
	Masterarbeit mit Kolloquium	30			
Leistungspunkte gesamt		120			